Name der Gesellschaft Magdeburger Rückversicherungs=Aktien=Gesellschaft.

会社名 マクデブルグ再保険株式会社

認可年月日 1862.08.11.

> 業種 保険

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.34. (23.8.1862), SS.205-213.

> ファイル名 18620811MRAG_A.pdf

Amts, Blatt

der Koniglichen Regierung ju Magdeburg.

Magdeburg, den 23. August 1862.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1831. Befrifft bas Statut ber Magbeburger Rudverficherungs-Artien-Gefellschaft.

Rachfiehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 11. Anguft 1862, welche wortlich alfo lautet:

Bir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. fügen hiermit zu wissen, daß Wir Gie Errichtung einer Actiengefellschaft unter der Benennung: Magdeburger Rückversicherungs-Actiens-Gesellschaft zu Magbeburg auf Grund des Art. 12, § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen beufschen Handelsgesetzuche vom 24. Juni 1861 genehmigt und dem in der notariellen Urtunde vom 16. Juni d. I. seistellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben. Urtundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckem Königlichen Insiegel. Begeben Berlin, ben 11. August 1862.

(L. S.)

(gegengez.) Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrind.

Bestätigunge Urfunde betreffend bas Statut ber unter ber Benennung: Magbeburger Brid Rudberficherungs - Actien - Gefellschaft; errichteten und in Magbeburg bomigilirten Actien - Gefellschaft.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit bem Bemerken ausgefertigt, bag die Urschrift berfelben in bem Bebeimen Staats - Archive niedergelegt wirb. Berlin, ben 19. August 1862.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind. Rachstebenbe Berhandlung:

Berhanbelt zu Magdeburg, am jechszehnten Juni achtzennyunvert zwei und jewzig. Bor dem unterzeichneten, zu Magdeburg wohnhaften Königlichen Justizrath und Notar Abolf: Fisch er und ben ebendaselbst wohnhaften gesetzlich qualifizirten, auch so wenig wie dem Notar selbst, wie hiermit versichert wird, durch eins der Verhältnisse, welche nach den Paragraphen fünf dis neun des Gesetzes vom elsten Iuli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme ausschlieben, behinderten beiden Zeugen: Berhandelt zu Magbeburg, am fechszehnten Juni achtzehnhundert zwei und fechzig.

a. bem Hagelversicherungsbeamten Ludwig Losse und b. bem Hagelversicherungsbeamten Gustav Möller, erschienen heufe von Person bekannt und geschäftsfähig: a. der Königliche Regierungsrath Herr Aubolf Kleffel, b. der Königliche Justizrath Herr Gustav Philipp Harte,

e ber General Director ber Magbeburger Feuerberficherungs - Gefellschaft Berr Friedrich Anoblauch,

fammilich hier wohnhaft, übergaben bas beiliegende Statut ber Magbeburger Ruchversicherungs-Actien-Gefellichaft und beantragten beffen notarielle Bollziehung.

Daffelbe ist hierauf den Comparenten vom Notar in Gegenwart ber Zeugen vorgelefen, worauf

fie ertlärten:

Wir genehmigen das uns foeben vorgelesene Statut ber Magbeburger Rndversicherungs-Action-Gefellschaft hiermit in allen Studen und bekennen uns zu feinem ganzen Inhalte. — Sie haben barauf auch baffelbe burch ihre Unterschriften vollzogen und diese barüber aufgenommene Berhand. lung auf Borlefung gleichfalls genehmigt und unterschrieben.

Rudolph Kleffel. Guftav Philipp Harte. Friedrich Knoblauch.

Daß vorstehende Berhandlung, somie tiefelbe niedergeschieben, ftattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und bar Beitellier Begelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben ift, wird vom Rotar und ben Zeugen attestirt.

Andmig Losse. "Gustav Möller. Abolf Fischer, Notar.

Statut

der Magdeburger Rudversicherungs-Artien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

3wed, Sie und Dauer ber Gesellschaft. S 1. Unter ber Firma: "Magheburger Rüchversicherungs - Actien - Gesellschaft" bat fich eine Actien-Gefellschaft gehildet, welche ben 3med hat, Rudperficherung ju gewähren in allen 3meigen bes Berfice-

rungsweifens, Bunachiff wird die Gesellichaft ihren Geschäftsbetrieb auf die Teuerversicherungs-Brance beschranten Bunachiff wird die Gesellichaft ihren Geschäftsbetrieb auf die Teuerversicherungs-Berfammund bleiht die Erweiterung auf andere Bersicherungs-Zweige von der Zustimmung der Genergl-Bersammlung und ministeriester Genehmigung abhängig. Zur Ersüsung ihres wesentlichen Zweise und als ihr Hauptgeschie wird die Gesellschaft der Dauptgeschie und mit derselben in eine nähere Verdindung treten (§ 12).

§ 2. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung an

gerechnet, festgesett.

Für eine Berlängerung über biefe Frift binaus ist ber § 47 biefes Statuts maakgebend. 3weiter Abschnitt.

Grund : Capital , Actien und Actionaire. § 4. Das Grund - Capital der Gesellschaft besteht aus Fünfmathunderttaufend Thalern Preußisch

Courant, getheilt in Fünf Tausend Actien, jebe zu Hundert Thalern.

§ 5. Die Actien, welche untheitbar sind und auf jeden Inhaber lauten, werden nach bem sub A. beigefügten Formulare ausgesertigt, und ersorbern zu ihrer Gultigksit die Unterschrift mindestens dreier Mitglieder des Berwaltungsrathes sowie des Directors, beziehungsweise dessen mit Tolon, noch dem

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividendenscheinen mit Talon, nach bem Schoma sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf bes letten Sabres gegen Rudgabe bes Talons burch

neue erfett merben.

S. 6. Das: Grund-Capital, ber Refervefonds (§ 37) und ber Sparfonds (§ 39) muffen in inlanbifchen Staatspapieren, bergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritate-Obligationen ober in ftaatlich garantirten Gifenbahn-Stamm-Actien angelegt, ober gegen volltommene hppothefarifche ober fonft genuigende Pfandficherheit, mit Ausschluß von Baaren, ausgelieben werben.

Die Prainfengelber burfen, soweit es unbeschabet bes Sauptzwedes (ber rechtzeitigen Bezahlung ber

Schaben) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewender werden.
Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in folden Fällen zuläffig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, ober aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der

Befellschaft nothwendig wird.

- § 7. Die Haupt-Casse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlöffern versehenen, eisernen Behaltniffe auf bem Comptoir ber Gesellschaft verwahrt. Bon ben brei Schlusseln zu Diesen Schlössern führt ben einen bas mit ber beständigen Controlle ber Geschäftssührung bes Directors beauftragte Mitglied bes Verwaltungsrathes (§ 19), den anderen ber Director und ben britten ber Rendant, ober wenn ber Director fibst die Casse verwaltet, ein anderes Mitglied bes Vermaltungerathes.
- S. 8. Die Theilnahme ber Actionaire an bem Bermögen ber Gefellschaft, so wie am Geminne und Berlufte berfelben, richtet fich nach ber Zahl ber Actien, mit benen fie betheiligt finb. Ueber ben Wetrag ber Actie hinaus ift ber Actionalr zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Dritter Abichnitt. Bon bem Berwaltungerathe.

§ 9. Die obere Leitung ber Gefellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Bermaffungs. rathe übertragen.

Bilo. Item Mitglieb bes Berwaltungsrathes muß bei ber Gesellschaft mit minbestens zehn Ackien tatereffiel fein, welche mahrend seiner Amtsbauer bei ber Gesellschaft als Caution beponirt merben. Rur ein Beschluß ber Generalversammlung fann hiervon enthinben.

§ 11. Rur in Magbeburg wohnhafte Actionaire, die ben Geschäften in Berson vorzusteben im

Stande find, tomen Mitglieber bes Berwaltungerathes fein.

Ber fallirt ober mit feinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied bes Bermaltungerathes

gu fein, fo lange er nicht seine Glaubiger vollständig befriedigt bat.

§ 12. Der Generalbirector ber Magbeburger Fenerversicherungs-Gesellschaft ist als solcher Mitglieb bes Berwaltingsrathes, und wird babei in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten

Die Wrigen acht Mitglieder bes Berwaltungsrathes werden von der Generalversammlung erwählt, boch muffen minbeftens zwei zur Zeit ber Bahl Mitglieber des Berwaltungsrathes ber Magbeburger Fenerversicherungs Gefellschaft sein, vorausgesett, daß sich unter ben letteren wenigstens zwei besinden, welche ben Bedingungen der §§ 10 und 11 genigen. Die Bahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu wählenden auf die engere Bahl. Bei Gleichheit der Stimmen jentscheitet

Die Wahlen fammtlicher Mifglieder bes Berwaltungsrathes, auch bie im Falle bes § 14 interimiflifch von bem Berwultungsrathe felbft vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notoriellem Protocelle.

Dutch ein auf Grund ber Bahlverhandlungen gerichtlich ober notariell ausgestelltes Attest barüber, ans welchen Perfonen ber Bermattungerath im laufenben Jahre gufammengefest ift, wirb berfelbe britten Personen und Behbeben gegenüber legitimirt.

Die Namen ber fammtlichen Mitglieber bes Berwaltungsrathes, auch ber interimistifch gewählten 14), bes controllirenden Mitgliedes (§ 19), bes Directors und feines Stellvertreters (§§ 21 und

25) find durch die Gefellschafteblatter (§ 48) befannt zu machen. § 13. Die Mitgliebschaft bes General Directors ber Magbeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Bermalbungerather ertifcht nur mit bem Aufhören seiner Function bei ber Magbeburger Feuerversiches rungvi Befellfchafte Ittian

Die ibrigen Mitglieber bes Berwaltungerathes werben auf brei Jahre ermählt.

Alljährlich icheiden brei Mitglieber, in jedem britten Jahre aber nur zwei Mitglieber bes Bermal.

inngerathes and

Die Reihenfolge bes Ansicheivens wird die ersten beiben Male burch bas Loos, benmächst burch bas Alter bes Gintrittes bestimmt. Die Ausscheibenben sind nach Maafgabe ber Bestimmungen bes S 12 wieder wählbar.

§ 14. Jedes Mitglied bes Berwaltungerathes ift berechtigt, nach breimonatlicher Aufkindigung seine

Stelle nieberzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise bie Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mit-Allebis bis Berwaltungerathes jur Erkebigung, so tann bieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Geneval Berfaumlung von bem Berwaltungerathe wieder befett werben. Die befinitive Bieberbefetung etfolge burch Bahl bet General-Bersammlung. Das in biefer Weife gewählte Mitglied scheibet an bem Termine aus, an welchem die Dauer ber

Functionen feines Borgangere aufgehort haben murbe.

§ 15. Die General-Berfammlung tann auf ben schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche mifammen mindeftens ein Fünftheil ber ausgegebenen Actien besigen, einzelne Mitglieber bes Berwaltungerathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur burch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen ber in ber Berfammlung vertretenen Stiffmen.

16. Der Berwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenben und einen Stellvertreter den. Ihre Functionen in bieser Eigenschaft bauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf besselben beffelben.

wieber mabibar.

§ 17. Der Berwaltungsrath versammelt sich vierteljährlich mindestens einmal, und übrigens so oft, als er es für bienlich erachtet, an festzusetenben Terminen, auf Berufung burch ben Borfigenben, in Magbeburg, um bon bem Bange ber Geschäfte Renntniß zu nehmen und Erforberliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn brei Mitglieber bes Berwaltungerathes ober ber Director es

Bur Fassung eines gultigen Beschlusses ift bie Anwefenheit bes Borfigenben ober beffen Stellver-

treters und minbestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit: es sich nicht um Angelegenheiten hanbelt, welche ben Director ober bessen Stellvertreter selbstecherreffen, die Anwesenheit bes Direc-

tors ober bessen Stellvertreters erforberlich. Die Beschliffe bes Berwaltungsrathes werben nach absoluter Stimmenmehrheit ber anwesenben

Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme bes Borfigenden.

Der Director ober bessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (§ 21.)

Ueber die Berhandlungen und Beschliffe des Berwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwe-

senden zu unterzeichnendes Protofoll aufgenommen. § 18. Der Berwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb ber Grenzen bes Statuts über alle Angelegenheiten ber Gefellichaft, soweit folche nicht ber Beschlugnahme ber General-Bersammlung vor-

behalten find.

§ 19. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung bes Directors und zur Mitvollziehung aller im Ramen ber Gefellschaft auszuftellenben Acte beffelben wird von bem Berwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Bahl desselben erfolgt zu gerichtlichem ober notariellem Protocolles eine Aussertigung des Bahlactes bilbet seine Legitimation. Die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Berwaltungsrathe abzuschließenben Bertrag festgefest. Gin Theil feiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn Antheile bestehen. In Behinderungsfällen, sowie im Falle ber Aufhebung des Bertrages muß bis jum Wegfall . bes Sinderniffes ober bis zur befinitiven Wieberbefegung ber Stelle eines ber fibrigen Mitglieber bes Berwaltungerathes die Geschäfte des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes übernehmen. Die Reis henfolge, in welcher biese einzutreten haben, wird unter ihnen burch Uebereinkunft ober burch bas Loos bestimmt. § 20. Die übrigen acht Mitglieber bes Berwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre

Mühwaltung, außer ben durch ihre Functionen veranlagten Auslagen, eine Tantieme von vier Procent

des Reingewinnes (§ 35).

Wenn diese Tantieme in einem Jahre die Summe von achthundert Thalern nicht erreicht, ober sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird bennoch biefer Betrag als Minimum gemahrt. Die Bertheilung der Tantieme, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder sett ber Berwaltungsrath nach eigenem Ermeffen feft.

Außer ihrem Antheile an ber vorgebachten Remuneration empfangen ber Borsitzende und bessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschäbigung, und zwar ersterer im Betrage von hundert, letterer im

Betrage von Filnfzig Thalern.

Eine anderweite Beschluffaffung über biefe Besoldungsverhältniffe bleibt der General-Bersammlung vorbehalten.

Bierter Abschnitt.

Bom Director.

§ 21. Die Ausführung ber Beschlüffe bes Berwaltungerathes, bie Bertretung ber Gesellschaft, nach außen, fo wie bie abministrative Geschäfteführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von bem Berwaltungerathe zu ernennenden, Director übertragen, welcher in Gemeinschaft bes mit ber Controlle beauftragten Mitgliedes bes Bermaltungerathes ben Borftand ber Gefellschaft bilbet. Der Director ift in allen feinen Functionen an die ihm von dem Berwaltungsrathe zu ertheilende Inftruction gehunden. In ben Conferengen bes Bermaltungerathes hat ber Director in allen Angelegenheiten ber abministrativen Beichaftsführung ben Bortrag und bei allen gur Befprechung und Beschlugnahme tommenden Gegenständen eine berathenbe Stimme.

§ 22. Die Bahl bes Directors, sowie feines Stellvertreters (§ 25) erfolgt zu gerichtlichem ober

notariellem Protocolle: eine Aussertigung bes Wahlactes bilbet Die Legitimation berfelben.
§ 23. Alle im Namen ber Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen, um für Diefelbe verpflichtend ju fein, außer ber Unterschrift bes Directors ober bessen Stellvertreters, ber Gegenzeichnung bes mit ber Controlle beauftragten Mitgliebes bes Berwaltungsrathes, ober, bei bessen Berhinderung, eines andern, benfelben vertretenden Mitgliedes bes Berwaltungerathes.

Bu bem Ende haben fammtliche Mitglieder des Berwaltungerathes ihre Unterschriften in Gemägheit Art. 228 bes beutschen Sanbelogefetbuchs vor bem Sanbelogericht ju zeichnen ober bie Zeichnung berfelben

in beglaubigter Form einzureichen.

Die Unterschrift im Namen ber Gesellschaft foll lauten:

Magbeburger Andversicherungs-Actien. Gesellschaft.

gendungers miffile ben Berwaltungsrath: " beite bie ben bei bei ber Director:"

R. N."

19 19 24 11 31 folgenben Gefchäften:

a) Räufen und Bertaufen von Immobilien,

b) Duittungen und Ceffionen von Sppotheken-Capitalien,

ist die ausbruckliche Zustimmung des Berwaltungsrathes erforderlich. § 25. Für die Dauer der Abwesenheit des Directors, solche moge burch Krantheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt ber Berwaltungsrath einen . Stellvertreter beffelben.

Ein solcher Stellvertreter: tann auf langere Zeit ober ein- für allemal vom Berwaltungsrathe

up editer i editalere

3476 Bmi Bertretunge bes Directors hat ber Stellvertreter burchgangig bieselben Rechte und Pflichten, welche bem Director felbst durch dieses Statut und die ihm von dem Berwaltungerathe ertheilte Instruction beigelegt werden; er unterzeichnet: នា ស្គា **១**ភពនៃ នាន់ ខិត្តសំ ១១នៃ

irectors" (1905) andre to a configuration of fellen. The configuration of the configuration o "In Abwesenheit bes Directors" "ber Stellvertreter beffelben"

N. N.

31. § 26. Der Director muß bei ber Gesellschaft mit minbestens zehn Actien intereffirt sein, welche

Mur eine Befchuß ber General-Berfammlung tann ihn hiervon entbinden. and in der

nio 18:27. Dig:Umtebauers, Gehaltes, Ründigungssund sonstigen bienftlichen Berhältniffe bes Directors werden durch befonderen Bertrag zwischen ihm und wem Berwaltungsrathe festgestellt.

Seine Bestellungnist zu jeder Zeit widerruflich ; unbeschadet ber Entschädigungs Anspruche aus bem

bestebenben Bertrage.

Wird jeboch in Mebereinstimmung von minbeftens acht Mitgliebern bes Berwaltungsrathes bie Entlaffung megen Berletung feiner Dienstpflichten, fowie grober Fahrläffigfeit ober ans anbern Grunden ausgesprochen, so hat eine solche Entlassung zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen voor andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Bertrag mit auszunehmen.

Außer seiner Besoldung, muß bem Director burch ben mit ihm zu errichtenben Bertrag ein bort

näher zu kestimmender: Antheil am Sewinne (Tantième) zugesichert werden. Der fin der in Beneral Bersammlungen. § 28. Alljährlich soll eine orbentliche General-Bersammlung ber Actionaire stattfinden. Der Ber-waltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen. § 29. Außerordentliche General-Bersammlungen beruft der Berwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber bazu verpflichtet:

a) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen minbestens ben zehnten Theil ber ausgegebenen Action besitzen, solches verlangen, b) wenn ber Director barauf anträgt,

c) wenn Anleihen, beren Dedung voraussichtlich nicht aus ben laufenben Ginnahmen bes Jahres erfolgen fann, für die Befellschaft aufgenommen werben follen, mogen biefelben in ber Aufnahme baarer Beträge ober in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten besteben.

Sowohl die ordentlichen als die außerorbentlichen General-Bersammlungen find am Gige ber Be-

fellfchaft abzuhalten.

Die Ginladung zu benfelben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in ben im § 48 porgeschriebenen Blattern, von benen bie erfte mindeftens 14 Tage vor ber Berfammlung erlaffen fein muß. Der Zwed ber General - Berfammlung und die barin zur Berathung tommenben Gegenftanbe follen

in biefen Befanntmachungen furz angebeutet werben.

§ 30. Die General-Berfammlung, regelmäßig conftituirt, stellt bie Gesammtheit ber Actionaire bar. Der Zeitige Borfigende bes Berwaltungsrathes führt auch ben Borfit in ber General-Bersammlung und ernennt bie Scrutatoren. Bu Scrutatoren tonnen weber Berwaltungerathe, noch Beamte ber Gefellichaft ernannt werben.

In ben orbentlichen General-Berfammlungen werben bie Geschäfte in nachfolgenber Orbnung verhanbelt: 1) Bericht ber Revifions-Commission über ben Befund ber ihr zur Brufung abertragenen Bilang. Nach Anhörung und Discuffion biefes Berichts ertheilt ober verweigert bie General Berfaumflung bem Berwaltungerathe Decharge:

2) Bericht bes Bermaltungsrathes über bie Lage bes Geschäftes im Allgemeinen und über bie Resultate

bes verflossenen Jahres insbefonbere;

3) Babl ber Mitglieber bes Bermaltungerathes;

4) Berathung und Befchlufnahme über Die Antrage bes Berwaltungerathes, fo wie über bie Antrage einzelner Actionaire; lettere muffen minbeftens acht Tage vor ber Berfammlung fcriftlich ange-

melbet und bemnachft in ben im § 48 bestimmten Blattern bekannt gemacht fein;

5) Bahl von brei Revisions - Commissarien nach Borschrift ber im § 12 für die Wahl bes Bermalingsrathes gegebenen Bestimmung. Die Commissarien erhalten ben Auftrag. Die letiahrige Bisanz mit den Büchern und Scripturen der Geselschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General Bersammlung über den Befund und die dem Berwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Berwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Bersammlung eingereicht werden.

§ 31. In der General-Bersammlung find biejenigen Actien - Inhaber stimmberechtigt, welche ben Defits ber Action burch Borzeigung berfelben auf bem Gesellschaftsbireau innerhalb ber brei letzten, bem Tage ber General-Berfammlung vorhergebenben Tage nachgewiesen haben. Die Vorzeigung tann jeboch auch bei ben auswärtigen General- und Haupt-Agenturen ber Magbeburger Feuerversicherungs Gefellschaft einnerhalbe einer in ben Anzeigen naber zu bestimmenben Frift erfolgen. Auf Borzeigung ber Aktien wirb eine perfonliche, auf ben Ramen bes Actien-Inhabers lautende und die Rummern ber von ihm vorgezeigten Metien enthaltenbe. Stimmkarte, welche ihn gum Gintritt in die General-Berfammlung lepitinkler, ausgestellt und verabfolgt.

Beber alfo ftimmberechtigte Actien Dhaber tann fich auf Grund foblitlicher Anzeige burd einen ftimmberechtigten Actien-Inhaber vertreten laffen. Minderjährige und andere Bevermunbeit werden burch ihre Bormunder, Chefrauen burch ihre Shemanner, juriftische Personen burch ihre gesetzlichen Repetisentanten

vertreten, auch wenn biefe Bertreter nicht Actionaire find.

Die innerhalb bes Statuts gefaßten Beschliffe ber General-Berfammlung find binbent fur bie nicht

erschienenen ober nicht vortretenen Actionaire, sowie für ben Berwaltungerath.

§ 32. In ber General-Bersammlung hat ber Inhaber von fünf bis gehn Actien eine Stimme, eilf bis zwanzig Actien zwei Stimmen, ein und zwanzig bie 30 Actien brei Stimmen und jebe weiteren gehn Actien eine Stimme mehr.

Es macht babei feinen Unterfchieb, ob ber Actionnio buf feine eigenen Actient boet in Bertretung

anderer Actionaire stimme.

§ 33. Mit Aubnahme ber in ben SS 15, 45 tinb 47 bezeichneten Falle erfolgen die Beschliffe und Wahlen ber General-Bersammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichtet ber Stimmen aieht außer bei Wahlen biejenige des Borsitzenden den Ausschlag. Die Prototolle ber General-Bersammlung werden von einem Deputitien des Gerichts ober von einem Noter aufgenommen und von ben anwesenden Mitgliedern bes Berwaltungerathes, bem Director, ben ernannten Serutatoren und von benjenigen anwesenden Actionairen, welche es munichen, unterzeichnet. Sechfier Abschnitt.

Bon ber Jahresrechnung, Biffing, bem Refervesbebe, Sparfonde und ber Gewinn Bertheilung. Das Ralenderjahr ift auch bas Rechnungsjahe ber Gefellschaft. Die Jahresrechnung und

Bilang auß innerfielb breier Monate nach Beenbigung bes Rechnungsjahres aufgestellt werben:

Bei Aufstellung ber Jahrebrechnung treten ben Ginnahmen bes Rechnungsjähres bie aus ben Boejahrett für bie laufenben Rifitos referbirten Branten, fowie bie gurudgeftellten Referben fur bie noch nicht festgeftellten Schaben bingu.

Dagegen tommen außer ber gefammten Jahres-Ausgabe in Ausgalig:

a) bie nach bem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines folden, zu ermittelnde Prämien-Reserve, b) bie nach bem poepften Betrage ber Anmelbung für jeden einzelnen Fall zu berechnende Reserve für

Die angemelbeten, noch nicht bezählten Schaben,

c) etwaige Abichreibung auf bas Befitthum ber Gefellschaft,

d) bie nach ben Beschliffen bes Bermaltungsrathes ben Agenten ober Beamten ber Gesellichaft etwa angebilligten Gratificationen.

Der Ueberfchuß bilbet ben Gewinn, ein etwaiges Winus hingegen ben Borluft bee! Rech-

nungsjahres.

Bei Feststellung ber Bilanz ist ber Rominalbetrag, ber emittirten Gesellschaftsactien (das Grundcapis tal), ber nach ber letten Bilanz vorhandene Reservesonds, sowie der Sparfonds unter ben Passivis auf ; zuführen, Der Ueberschuß ber Activa iber die Passiva bildet ben Reingewinn ber Gesellschaft.

§ 36. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird, wenn durch Berlufte in den Borjahren bas Grunds

capital angegriffen ift, junachft gu beffen Bieberherstellung verwendet.

§ 37. Bon dem Reingewinne werden vorweg Zwanzig Procent zum Reservesonds zurückgelegt, und von dem verbleibenden Betrage kommen, nach Berichtigung der festgesetzen Tantiemen, zunächst bis Fünf Thaler pro Actie als Dividende zur Bertheilung. Der Ueberrest fließt, so lange der Reservesonds noch nicht bis auf die Höhe von 250,000 Thatern angewachsen ist, mit 1/10 gleichfalls zum Reservesands, mit 7/10 zu einem Sparfonds (§ 39), und 3.6 werben als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt.

Hat dagegen der Reservesonds die Höhe von 250,000 Thalern erreicht, so werden his des Ueberreftes in ben Sparfonds gelegt und bie anberen 1/10 gelangen als fernere Divibenbe an bie Actionaire

🖇 38,: Der Reservesonds wird abgesondert verwaltet; so lange, bis derselbe die Hole war Fünfmolhunderttansend Thalern erreicht hat, fließen die Zinsen-Einnahmen aus demfelben dem Reservesonds:

Ist der Reservesonds bis auf Höhe von klinfmalhunderttausend Thalern gebracht worden, so hört die

Bermehrung beffelben auf.

S 39 Außer dem Reservesonds (§ 37) wird ein Sparfonds gehildet. Diefer hat den Zweck, die Reserven ber Gesellschaft für unvorhergesehene Fälle zu verstärken und

bie Dividenden für die Actionaire zu regeln.

Außer biefem Fonds wird in bem Falle, wenn ber Jahres-Abschluß gar teine, ober eine geringere Dinibenbe: ols Fünf Thaler pro Actie ergiebt, lestgebachter Betrag zur Bertheilung an bie Actionaire: entnommen, refp. ergangt.

3 40. Der Sparfonds wird gleich bem Refervefonds abgefondert verwaltet, ihm fließen bie Zinfan-Einnahmen aus bemfelben so lange zu, bis die Summe von Dreimalhunderttausend Thalern erreicht ist.

§ 41. Hat sich in einem Rechnungsjahre Berluft ergeben, so wird berselbe junachst aus bem Referbefonds, und wenn biefer abforbirt ift, aus bem Sparfonds entnommen; erft nach Berwendung bes! letteren barf bas Grund-Capital angegriffen werben. Die Gegänzung bes Grund-Capitals, Reservefonds. und Sparfonds geschieht bemnächst auf die in den §§ 36 und 37 vorgeschriebene Beise.

§ 42. Sofort nach Aufstellung ber Bilanz sest, nach Maaßgabe berselben ber Berwaltungerath bie Dividende fest, und wird dieselbe nach stattgehabter ordentlicher Generalversammlung an die Actio-

naire ausbezahlt,

§ 43. Gegen Ginlieferung bes Dividenden-Scheines an bie Gefellichafts-Caffe erfolgt bie Bablung an den Ueberbringer, ohne daß die Gefellichaft gehalten ift, beffen Legitimation zur Empfangnahme gu

prüfen. Der Ort und die Zeit der Zahlung ist öffentlich bekannt zu machen.
Bebe binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservesonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Scheine ober bes Talons Die Befellschaft zeitig benachrichtigt, so wird Diefelbe, jedoch ohne eine Berantwortlichteit ju übernehmen, nach Möglichkeit bafür forgen, baß bie Zahlung ber Dividende ober bie Audhandigung neuer Dividendenfcheine mit Talon nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werbe. Wenn auf einen folden angeblich abhanden getommen Dividendenfchein die Zahlung nicht binnen fünf Jahren nach bem Fälligkeitstermine ber Dividenden erhoben, ober ein bergleichen Talon nicht binnen gleicher Frist nach ber ersten Ausgabe ber Dividendenscheine, auf welche er lautet, ber Gefelischaft präfentirt ift, fo werben die in ber Gesellschaftscaffe verbliebenen Betrage ber Dividenden, beziehungsweise bie neuen Dividendenscheine mit Talon, dem Berlierer gegen Borzeigung ber Actie ausgehändigt. Gine Amortisation ber Divibenbenscheine ober bes Talons findet nicht ftatt.

§ 44. Jahrebrechnung und Bilang find ber Königlichen Regierung in Magbeburg mitzutheilen und

in ben im § 48 bezeichneten Blattern öffentlich befannt zu machen, je Giebenter Abschnittum

Auflösung ber Befellichaft.

§ 45. Bon bem Berwaltungerathe ober von Actionairen, welche zusammen ein Glinftet bes Actiena' Capitals besiten, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dan besonders berufenen General Berkammlung; durch eine Mehrheit: von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General Berkammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Außerdem tritt bie Auflöfung ber Befellschaft in ben gefehlich bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe ber gesetlichen Bestimmungen bewirft.

§ 46. Die General-Bersammlung bestimmt ben Modus ber Liquidation und die Anjahl ber Liquisc

batoren; fie ernennt lettere und bestimmt ihre Besugniffe.

A Alchter Abschnitt.

Abanberung bes Gefellichafteftatuts. & 47. Abanberungen bes Statuts tonnen in einer Beneral Berfammlung mit einer Mehrheit von amei Dritttheilen ber anwesenben ober beftretenen Stimmen befchloffen werben, Alle Abanderungen bes Statuts bedürfen ber landesherrlichen Genehmigung.

Mennter Abschnift.

Deffentliche Befanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung. § 48. Die Einladungen zu ben General-Bersammlungen (§§ 28 und 29), fo wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen, haben die Kraft besonders behandigter Borladungen, sohulbi sie zweimal in die Magdeburgifche Zeitung, in die Berliner Boffische und in die Berliner Borfen-Zeitung inferirt worden find. Rein Actionair tann, menn diefe Form beobachtet worden, mit Unbefanntschaft ber besfallfigen Befanntmachung fich entschuldigen. gun nordskor gerodemen.

Gebt eines bieser Blätter eins fo hat ber Berwaltungsrath ein anderes zu bestimmen und bie eintretenben Menberungen burch bas Amteblatt, ber Koniglichen Regierung ju Magbeburg und bie übrig

bleibenben Gefellschaftsblätter befannt zu machen.

S. 49. Die Königliche Regierung zu Magbeburg ift befugt, einem Commiffarius faur Wahrnehmung bes Auffuchterechts für immer ober für einzelne galle gu beftellen, welcher nicht nur ben Bermaltungs. rath ober bie General - Berfammlung gultig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sonbern auch jederzeit: von ben Buchern; Rechnungen, Registern und ben sonstigen Berhandlungen und Schriftstüden, so wie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen,

befugt wirb. Soo. Es wird hierdurch ben Herrren: Regierungsrath Rubolf Rleffel, Buftigrath Bufter Phis lipp Barte und General Director Friedrich Anablauch , fammt ober fonders und zwar mit bem Rechte: ber Substitution, Auffrag und Bollmacht ertheilt, biejenigen Abanberungen biefes Statutes und Bufane au bemselben, welche bie Staateregierung etwa vorschreiben ober empfehlen wirb; Ramens ber Gefell=: schaft anzunehmen, bie etwa erforberliche neue Redaction zu vollziehen und nach eingegangener Allerbochfter Bestätigung bie erfte constituirende General-Berfammlung zu berufen.

Diefe Abanderungen follen für fammtliche Actionaire ebenfo rechtsverbindlich fein, als wenn fie:

wortlich in bem gegenwärtigen Statute aufgenommen waren.

Rudolph Rieffel. Guftav Philipp Harte. Friedrich Anoblouchis

A. Formular gur Artie.

Actie der Magdeburger Muckbersicherungs-Actien : Gesellschaft

für Einhundert Thaler in Breußischem Couraut. Der Inhaber Diefer Actie, für welche Sindundert Thaler in Preußischem Courant voll eingezahlt find, hat vermöge berfelben verhältnismäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magbeburget Rudverficerungs-Actien-Gefellichaft in Gemäßheit bes Statute. Magbeburg, ben

Magbeburger Rudverfiderungs -Actien - Gefellschaft. Der Director Für ben Bermaltungerath:

N. N. N. N. N. N.

N. M.A 295 :

B. Forniular jum DivibenbensSchein.

Dividenden-Schein

für bie Actie No. ber Magdeburger Rudversicherungs-Actien-Gesellschaft für bas Jahr

Die für das Jahr von der Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft festgesetzte Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe an der Gesellschafts - Caffe in Magdeburg ober an den sonst bekannt zu machenden Stellen gezahlt.

Magdeburg, den

Magbeburger Rüdversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Berwaltungerath:

Der Director

N. N.

N. N.

(Per Facfimile.)

(Ber Facfimile.) (Eigenhandige Unterschrift bes Controllbeamten.)

NB. Dividenden-Jahlungen, welche binnen funf Jahren feit ber Aufforberung ju ihrer Erhebung nicht abgeforbert werben, find jum Beften ber Gefellschaft verfallen.

Talon

zur Actie Ro.

einschließlich.

ber Magbeburger Kückversicherungs-Actien-Gesellschaft. Gegen Rückgabe bieses Talons erhält ber Inhaber besselben bie Dividenden - Scheine zu ber

Actie No. für die Jahre 18 bis Magdeburg, ben

Magbeburger Rückversicherungs-Action-Gesellschaft. ben Berwaltungsrath: Der Director

Für den Berwaltungsrath: N. R.

N. N.

(Per Facfimile.)

(Eigenhandige Unterschrift des Controllbeamten.)

NB. Ein Talon, welcher binnen fünf Jahren nach ber erften Ausgabe ber Divibenbenscheine, auf welche er lautet, nicht prafentirt wird, ist verfallen.

wird hiermit einmal als Statut für die Magdeburger Rückversicherungs - Actien - Gesellschaft unter meiner Unterschrift und beigebrucktem Amtssiegel für die Herren Regierungs-Rath Kleffel, Justizrath Harte und General - Director Knoblanch ausgefertigt. — So geschehen Magdeburg, am sechszehnten Juni Achtzehnhundert zwei und sechszig.

(L. S.) Abolf Fifcher, Königlicher Juftigrath und Notar. Rummer zweihundert sechs und funfzig bes Rotariatsregisters vom Jahre achtzehnhundert zwei und sechzig.

Berordnungen und Befanntmachungen ber Königlichen Regierung.

Bettifft die Aufftellung ftatistischer Darstellungen ber einzelnen Kreise bes hiefigen Regierungs-Bezirfs. Der herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. Juli d. 3. die Aufstellung statistischer Darstellungen der einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks nach Maabgabe einer von der Königlichen sta-

tiftischen Central-Commission ausgearbeiteten Anleitung angeordnet.

Um die Herren Landrathe resp. die Areis-Verwaltungen in der Lösung der ihnen hienach gestellten schwierigen Ausgabe nach Araften zu unterstützen, sollen diejenigen nach Maaßgabe jener Anleitung erforberlichen statistischen Rachrichten, welche nicht dem Bereiche der Kreis-Verwaltung, sondern andern Verwaltungen angehören, den Herren Landrathen 2c. zunächst für das Jahr 1861 und dann regelmäßig alle drei Jahre zur Benutzung gestellt werden.

Mit Bezug bierauf und der Anordnung des Herrn Ministers gemäß werden sammt liche zu unserm

Mit Bezug hierauf und der Anordnung des Herrn Ministers gemäß werden sammtliche zu unserm Ressort gebörigen amtlichen Organe und Behörden hierdurch angewiesen, das bei denselben vorhandene gesammte statistische Material den herren Landrathen zur Disposition zu stellen und denselben

auf Erfordern jederzeit die gewunschte Auskunft bereitwilligft ju ertheilen. Magdeburg, ben 6. August 1862.

Ronigliche Regierung.

Betrifft die Berwaltung des Landarmenwesens in den beiden Zerichowschen Kreisen. Das Regulativ über die interimistische Berwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen (Regierungs-Amtsblaft de 1846 Seite 21) vom 17. Robember 1845 bestimmt im § 25, daß die Berwal48